



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

EINGANG-T-K

16. Okt. 2018

Bearb.: [REDACTED]

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Zentrale Salzgitter

Tgb.-Nr. 7

Eingang 12. Okt. 2018

KON SE 2/30m SEC 3

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

Ihre Nachricht: 9KE/2211/DA/AY/0319/00;
SE 2.1 – 9KE 2211/ÄA0064#0004

Mein Zeichen: BFE-KE5 9K 9160/2-064

Datum: 11.10.2018

38226 Salzgitter

UVST: SE 2

T-K T-KT T-KV

T-KP T-KE TKQ

T-BK T-KG T-TS

T-K1 T-KI

T-K2 T-KM

gescannt [REDACTED] 12.10.18
Kurzzeichen, Datum

TEL +49 030 18767676 - [REDACTED]
FAX +49 030 18767676 - [REDACTED]
[REDACTED]@bfe.bund.de
info@bfe.de-mall.de
www.bfe.bund.de



Endlager Konrad

Änderungsvorgang Nr. 064 – Ausgestaltung OD- und ODL-Messtechnik;
zusätzlicher Veränderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.09.2018 erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 064 – Ausgestaltung OD- und ODL-Messtechnik, Zusätzlicher Veränderungsantrag (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / AY / 0319 / 00) vom 27.09.2018 /1/.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 2.1, „Endlager Konrad - Änderungsvorgang Nr. 64 – Zustimmungsverfahren – Ausgestaltung OD- und ODL-Messtechnik – Zusätzlicher Veränderungsantrag“ (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / AY / 0319 / 00; SE 2.1 – 9KE 2211/ÄA0064#0004) mit Stand vom 27.09.2018
- /2/ BfS, „Endlager Konrad – Änderungsvorgang Nr. 64 – Ausgestaltung OD- und ODL-Überwachung – Veränderungsantrag“ (9KE/2211/DA/AY/0147/00; SE 2.1 – 9KE 2211/ÄA0064#0003) vom 10.01.2014 samt Unterlage „Änderungsvorgang Nr. 64: Ausgestaltung OD- und ODL-Überwachung – Zustimmungsverfahren – Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung“ ((9KE/2211/DA/TV/0045/00) mit Stand vom 09.10.2013





- /3/ BfS/EÜ, „Errichtung Endlager Konrad - Zustimmung zum Änderungsantrag Nr. 64 – Ausgestaltung OD- und ODL-Messtechnik“ (9K/9160/0064) vom 25.03.2014
- /4/ EU 281, „Auslegungsanforderungen Planfeststellungsverfahren Konrad, Strahlenschutz“ (9K/542/LA/RB/0004/06) mit Stand vom 20.02.1997
- /5/ EU 282, „Entwurfsplanung Strahlenschutz als begleitende Planunterlage“ (9K/4424/LA/RB/0003/05) mit Stand vom 20.02.1997
- /6/ „Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002“

II. Hinweis

- keine –

III. Auflagen

- keine –

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ ist als Ergänzung zu dem mit Schreiben vom 25.03.2014 /3/ positiv beschiedenen Antrag vom 10.01.2014 /2/ nun die Zustimmung zur Änderung der Art der Messwertanzeige der Geräte zur ODL-Messung beantragt worden.

Im Einzelnen sollen die Messwerte der Geräte zur ODL-Messung nicht über eine analoge Messwertanzeige sondern über ein digitales Display am Messgerät an-



gezeigt werden. Hierbei ist vorgesehen, die Messwerte als Ziffern („echte“ digitale Anzeige) und / oder mittels einer Skala (quasi-analoge Anzeige) anzeigen zu können.

Die Zustimmung zur Änderung der Art der Messwertanzeige wird als unwesentliche Veränderung gemäß Nebenbestimmung A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses /6/ beantragt, Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht ist der Planfeststellungsbeschluss /6/ samt den zugehörigen Unterlagen.

"Wesentliche Veränderungen" sind die Änderungen, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes haben können. Eine unwesentliche Veränderung ist somit eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft. Die im Änderungsantrag /1/ beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen keine wesentliche Veränderung dar.

Durch die hier beantragte Änderung der Art der Messwertanzeige der Geräte zur ODL-Messung ist eine Auswirkung auf das Sicherheitsniveau des Endlagers nicht zu erkennen. Die hier vorgesehene Änderung stellt lediglich eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik dar. In der zitierten Unterlage /4/ wird zwar eine „analoge[...] Meßwertanzeige und –ausgabe“ genannt, das Hauptaugenmerk liegt aber auf der Funktion der entsprechenden Geräte. Dies ist auch daraus ersichtlich, dass in Kapitel 4 von /5/ nicht auf die Art der Messwertanzeige eingegangen wird, es werden dort vielmehr nur „handelsübliche“ Meßgeräte genannt. Der Begriff „analog“ beinhaltet keinerlei sicherheitstechnische Bedeutung, eine digitale Anzeige entspricht dem heutigen Stand der Technik.

Nach meiner Bewertung sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Endlagers nicht zu befürchten. Die Änderung der Art der Messwertanzeige der Geräte zur ODL-Messung hat keine Auswirkung auf die Einhaltung der radiologischen Schutzziele.



Somit stimme ich der beantragten Änderung zu.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

